

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen  
Berufsverband lehrender Frauen aller Bildungsbereiche



Bundesgeschäftsstelle: Hedwig-Dransfeld-Platz 4 · 45143 Essen · Tel.: 0201/623029 Fax: 0201/621587  
E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de Internet: www.vkdL.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Kubitzky  
Referat 1.1.  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



6. 7. 2004

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags  
Nordrhein-Westfalen am 9. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme zu der o.g. Anhörung.

Wir bitten um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des Ausschusses.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

*N. Friedrich*

N. Friedrich  
Mitglied des Bundesvorstandes

# Verein katholischer deutscher Lehrerinnen

## Berufsverband lehrender Frauen aller Bildungsbereiche



---

Landesverband Nordrhein-Westfalen - Vorsitzende: Ilona Dubalski-Westhof  
Dienstanschrift: Hedwig-Dransfeld-Platz 4 . 45143 Essen  
Tel. 0201/62 30 29, Fax 0201/62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

### **Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband Nordrhein-Westfalen – gibt die Stellungnahme auch für den Landesverband NRW des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) ab. Eine detaillierte Stellungnahme wurde bereits zum ersten Entwurf dem Ministerium für Schule, Kinder und Jugend eingereicht, deshalb beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte, behalten uns aber vor, später auch noch zu anderen Bereichen des Entwurfes Stellung zu nehmen. An dieser Stelle nehmen wir zu dem Entwurf des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben, die einzelnen schulrechtlichen Regelwerke zu einem einheitlichen Schulgesetz NRW zusammenzufassen, steht der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen grundsätzlich positiv gegenüber, vorausgesetzt, dass damit tatsächlich eine Verbesserung und Klärung bewirkt wird, was leider bei dem vorliegenden Entwurf nicht immer der Fall ist. Eine größere Rechtssicherheit wird jedenfalls nicht erreicht.

Die Zusammenfassung und Überarbeitung der bisherigen Schulrechtsvorschriften darf nicht dazu führen, dass das Schulwesen auf diesem Wege in seinen grundlegenden Strukturen verändert wird. Wir begrüßen zwar die nominelle Beibehaltung des gegliederten Schulwesens – erwarten aber, dass das bewährte System nicht nur formal auf dem Papier bestehen bleibt, sondern aktiv umgesetzt wird.

Bedenklich erscheinen uns in diesem Zusammenhang Tendenzen in der Lehrerausbildung (GHR-Lehramt) sowie die geplante organisatorische und pädagogische Zusammenfassung verschiedener Schulformen zu so genannten „Verbundschulen“.

Die Vorschrift des „organisatorischen Verbundes von Schulen“ lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Damit ist unweigerlich auch eine Qualitätsminderung der Arbeit in den einzelnen Schulformen verbunden.

Bei der generellen Fragwürdigkeit solcher „Verbundschulen“ sind die Vorschriften des Entwurfes in jedem Fall zu unbestimmt und bedürfen dringend einer Präzisierung, sonst besteht die Gefahr einer zufälligen oder willkürlichen Schulorganisation.

Was heißt „*der schulformspezifische Unterricht muss überwiegen*“? Gewährleistet ist nicht einmal, dass der Unterricht in den Hauptfächern schulformspezifisch durchzuführen ist. Mit dieser diffusen Regelung läuft die „Verbundschule“ faktisch auf eine Gesamtschule (zumindest ansatzweise) hinaus. Das widerspricht dem Grundrecht der Eltern auf ein transparentes Schulwesen, dem sie ihre Kinder anvertrauen wollen und damit auf bewusste freie Wahl der Schulform (Art. 6 Abs. 2 GG). Staatliche Eingriffe in das Elternrecht sind nur gerechtfertigt, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen. Das ist hinsichtlich der Verbundschulen aber gerade nicht der Fall. Die Motivation des Gesetzgebers ergibt sich vorrangig aus zwei Fakten, a) aus der finanziellen Situation des Landes und der Kommunen und b) aus der ideologischen Langzeitplanung, wie sie vor einigen Jahren in der Schrift „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ konzipiert wurde, ohne dass letztere in irgendeiner Form Gesetzeskraft bekommen hätte. Mit einer solchen Planung im Hintergrund ist zwangsläufig eine Verschlechterung der Unterrichtsqualität zu erwarten.

Zahlreiche Veränderungen im Schulwesen, die in der zurückliegenden Zeit im Zuge von Sparmaßnahmen eingeführt wurden, die aber keineswegs erprobt und sich als gut erwiesen haben, erscheinen jetzt in dem Gesetzesentwurf und sollen für die Zukunft fester Bestandteil der Schulgesetzgebung werden. Wir erwarten, dass Veränderungen im Schulwesen, die ja immer Kinder und Jugendliche betreffen, zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie tatsächlich Besseres erbringen, bevor sie Gesetzeskraft erlangen.

So ist auch die Effizienz schulformübergreifender Lerngruppen äußerst zweifelhaft. Die spezifische Förderung *aller* Schülerinnen und Schüler in derart heterogenen Unterrichtsgruppen ist in der Praxis kaum zu bewältigen, wie die ersten Erfahrungen zeigen, zumal auch die Lehrer darauf nicht vorbereitet sind.

Die Einführung schulformunabhängiger „Stufenschulen“ durch die Hintertür ist ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Eltern auf freie Wahl der Schulform (Art. 6 Abs. 2 GG) und auf das zuvor zugesicherte Bestehen der verschiedenen Schulformen.

Die Hektik der organisatorischen, methodischen und inhaltlichen Veränderungen in den Schulen führt zu Unruhe, die kontinuierliches Lernen verhindert, zur Zerstörung der Klassengemeinschaften, wie auch der Kollegien und letztlich zu einer Vereinzelung von Schülern und Pädagogen.

Mit dem Entwurf eines Schulgesetzes NRW soll der gesetzliche Rahmen für die propagierte erweiterte Selbstständigkeit der Schulen festgelegt werden. Auch wenn es Bereiche gibt, in welchen sich eine größere Entscheidungsbefugnis und Eigenverantwortung für die Schulen positiv auswirken kann, ist es unabdingbar, dass bestimmte verbindliche Vorgaben existieren. Dies betrifft z. B. den verwaltungsrechtlichen Bereich der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung. Der vorliegende Entwurf ist auf diesem Gebiet völlig unbestimmt und unzureichend. Konkrete Regelungen sind – auch zur Entlastung der Schulleitungen – erforderlich; das Schulgesetz NRW müsste zumindest festlegen, dass der Bereich der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung durch die Schulen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln ist. Das Land NRW steht in der Verantwortung, durch die Festlegung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen die Grundlage für reibungslose Umstellungen und Abläufe im Verwaltungsbereich der Schulen zu schaffen.

Dazu gehört auch die Vorbereitung und Unterstützung der Schulleitungen, die künftig die Verantwortung für die Führung der Schule und die Personalangelegenheiten tragen sollen. Es muss gewährleistet sein, dass Schulleiterinnen und Schulleiter das erforderliche Sach- und Fachwissen in Fragen des Arbeitsrechts und der Personalführung vermittelt wird, dass eine realistische Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Land, Kommunen und Schulen sichtbar wird, um Fehlentscheidungen zu vermeiden. Ferner muss klar sein, welche Fachkräfte den Schulen für diese an sich schulfremden Aufgabengebiete zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortlichkeit muss klar definiert sein. Lehrer sind vorrangig als Pädagogen ausgebildet und als solche einzusetzen und nicht als Verwaltungsfachleute. Die im Entwurf genannte Möglichkeit von „erweiterten Schulleitungen“ bleibt hinsichtlich der Voraussetzungen sowie ihrer Zusammensetzung diffus und eignet sich nicht als generelles Modell.

Wir sehen in diesen Vorschriften den Anfang einer verhängnisvollen Fehlentwicklung in unserem Schulwesen: Schulleiter müssen in erster Linie Pädagogen sein und als solche das Profil einer Schule bestimmen und umsetzen. Werden Schulleiter als Manager verstanden und eingesetzt, verkommt die Schule zum „Wirtschaftsunternehmen“ mit allen humanen und pädagogischen Nachteilen. Ein Schulleiter, der seine Schüler und Lehrer nur noch managt, ist ein Zerrbild eines verantwortungsbewussten Pädagogen. Er ist fehl am Platz. Wir sehen durchaus die Notwendigkeit, in großen Schulsystemen, wie z.B. Berufskollegs, Verwaltungsfachkräfte einzusetzen, aber nicht als Schulleiter. Schulleitungen, aber auch Lehrerinnen und Lehrer, müssen von zeitaufwändigen Verwaltungsarbeiten entlastet werden, dazu genügt zunächst und vorrangig eine Reduzierung schulverwaltungsrechtlicher Erlasse und Vorschriften seitens der Schulaufsicht und andererseits die Entlastung von Verwaltungsaufgaben durch Fachkräfte, wie Schulsekretärinnen und Verwaltungsfachkräfte usw., die aber mit der pädagogischen Konzeption der Schule nichts zu tun haben.

Das Schulgesetz NRW soll auch die gesetzliche Grundlage für die verstärkte Heranziehung außerschulischer Partner schaffen. Der VkdL fordert, dass in diesem Kontext die Festlegung von Kriterien und Voraussetzungen unbedingt erforderlich ist. Nicht jede Gruppierung ist zur Ergänzung und Förderung des Unterrichts geeignet. Es muss u.a. gewährleistet sein, dass Organisationen, die keine demokratische Grundhaltung haben, im schulischen Unterricht kein Forum finden können.

Besonderes Gewicht muss der Einsatz außerschulischer Partner in den so genannten „Offenen Ganztagschulen“ erhalten. Die Offene Ganztagschule, deren Erprobungsphase gerade erst begonnen hat, findet in dem Entwurf eines Schulgesetzes NRW als selbstverständliches und erstrebenswertes Modell Eingang, obwohl dieses Projekt permanenter Kritik von allen Seiten ausgesetzt ist und sich bislang nicht bewährt hat. Dies gilt für zahlreiche andere Regelungen, die im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2003 zunächst als befristete Vorschriften neu eingeführt wurden, und nun ohne Nachweis positiver Ergebnisse in unbefristete gesetzliche Regelungen übergehen sollen.

Es scheint ein gängiges Verfahren zu werden, Veränderungen in den Schulen zunächst als Modellversuch einzuführen, eine längerfristige Erprobung nicht abzuwarten, den Erfolg ohne Praxiserfahrung festzuschreiben, das Experiment für gelungen zu erklären und die Regelung gesetzlich zu fixieren. Der VkdL widersetzt sich nicht neuen Wegen und Verfahren im Schulwesen, aber er lehnt ungesicherte Dauerexperimente mit Schülern ab.

Der Schulzeitverkürzung des gymnasialen Bildungsganges zum Abitur stimmen wir grundsätzlich zu. Wir halten die Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges auf acht Jahre nicht nur für eine sinnvolle Lösung sondern für eine Notwendigkeit mit Blick auf internationale Entwicklungen.

Eine Parallelführung von achtjährigem und neunjährigem gymnasialen Bildungsgang lehnen wir jedoch ab. Dies würde zu einem „Zwei-Klassen-Abitur“ führen und wäre mit einer erheblichen Unruhe und Unsicherheit in den Schulen verbunden. Wichtig ist es stattdessen, ein überzeugendes ausgereiftes Konzept des gesamten achtjährigen Bildungsganges konsequent für alle verbindlich umzusetzen.

Der VkdL weist mit Nachdruck darauf hin, dass nicht nur der gymnasiale Bildungsgang als ganzer einer Revision bedarf, sondern in gleicher Weise die Bildungsgänge der anderen Schulformen. Insbesondere der Bildungsgang der Hauptschule bedarf einer Neukonzeption, die die Besonderheiten der Hauptschülerinnen und Hauptschüler berücksichtigt und eine optimale Förderung ermöglicht.

Die Realschule darf in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, sie muss weiter entwickelt und ausgebaut werden, ist sie doch für eine große Zahl von Schülern die am besten geeignete Schulform.

Eine Zusammenlegung zu einem Sekundarstufe I-Bildungsgang lehnt der VkdL ab.

Der VkdL weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Neugestaltung des gymnasialen Bildungsganges nicht dazu führen darf, die anderen Bildungsgänge Haupt- und Realschule in einen „Sekundarstufe I – Bildungsgang“ zu integrieren und damit zu einer Art Gesamtschule zu vereinheitlichen.

Die Einführung des Zentralabiturs mit landeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen begrüßen wir. Der VkdL ist der Ansicht, dass dies zu einer besseren Vergleichbarkeit der Abiturnoten führen wird. Da die Abschlussnote der gymnasialen Oberstufe häufig über eine Zugangsberechtigung zum Studium entscheidet, stellen landeseinheitliche Prüfungen mit Bewertungsvorgaben auch einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit dar.

Der vorliegende Entwurf eines Schulgesetz für NRW sieht in verschiedenen Bereichen „regelmäßige“ Evaluationen vor. Wir bejahen zwar die Notwendigkeit einer Überprüfung der Effizienz und Qualität schulischen Unterrichts, geben jedoch zu bedenken, dass Schüler und Lehrer nicht durch permanente Evaluationen belastet werden sollten, die in ihrer Durchführung und Wirkung zweifelhaft sind. Die Evaluationen sind auch insoweit fragwürdig, als weder konkrete Verfahren noch Beurteilungskriterien festgelegt sind. Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Aussagekraft der propagierten Evaluationen ist in keiner Weise gewährleistet. Über die Folgen der Evaluationsergebnisse gibt das Schulgesetz keine Auskunft, was die Zweifel an deren Notwendigkeit und Effizienz stärkt. Die Durchführung von Evaluationen, die immer einen erheblichen Aufwand bedeuten und zwangsläufig Unruhe in die Schulen bringen, macht nur Sinn, wenn die Ergebnisse Anlass für Unterstützungsmaßnahmen etc. sind. Evaluation darf nicht zum Selbstzweck werden.

Die geplante Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung lehnen wir in dieser Form ab.

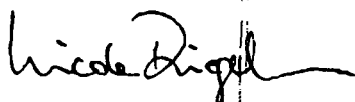
Grundsätzlich mag die Einführung von Pauschalbeträgen für einen Teil der Kosten mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll sein. Voraussetzung dafür ist jedoch eine vernünftige und umfassende gesetzliche Grundlage. Dieses Erfordernis erfüllt der vorliegende Entwurf nicht. Zu beanstanden ist insbesondere die Verlagerung zahlreicher wesentlicher Entscheidungen von der Gesetzesebene auf die Ebene von Rechtsvorschriften.

Die freien Träger brauchen Planungssicherheit und Vertrauensschutz. Es ist abzulehnen, dass wesentliche Festlegungen, auch von konkreten Beträgen, in das Ermessen des Ministeriums

gestellt werden und nachträglich per Rechtsverordnung erlassen werden sollen. Dadurch werden maßgebliche Bedingungen der aktuellen Diskussion und vor allem der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Der vorgelegte Entwurf enthält zu viele Unklarheiten und führt u. E. in dieser Form weder zu einer Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes noch zu einer Rechtssicherheit der Freien Träger.

Insgesamt stellen wir fest, dass zahlreiche Vorschriften, die wesentliche Bereiche regeln sollen, nicht konkret genug sind. Insbesondere wenn es um die Zuschreibung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geht, sind diffuse Regelungen Ursache für ein hohes Konfliktpotenzial. Der VkdL sieht einen großen Bedarf an Überarbeitung des Entwurfes eines Schulgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Wenn schon ein Gesetzeswerk in Arbeit genommen wird, das die Zukunft der Schulen in NRW bestimmen soll, dann muss es klar, eindeutig und in sich stimmig sein, alles Eigenschaften, die der vorliegende Entwurf nicht erfüllt.

Essen, 6. Juli 2004



Nicole Diegelmann  
Referentin



Ilona Dubalski-Westhof  
Landesvorsitzende NRW